



SUPPLIER CODE OF CONDUCT

Oktober 2022 | Version 2.0

ALLGEMEINER TEIL

Die börsennotierte Rheinmetall AG mit Sitz in Düsseldorf steht als integrierter Technologiekonzern für ein substanztarkes, international erfolgreiches Unternehmen in den Märkten für umweltschonende Mobilität und bedrohungsgerechte Sicherheitstechnik.

Die Rheinmetall-Gruppe hat eine über 130-jährige Tradition. An 129 Standorten in 33 Ländern sind über 25.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Rheinmetall-Gruppe auf allen Kontinenten tätig. Die Achtung der geltenden Gesetze und Regeln sowie sozialen und umweltbezogenen Werte ist zentraler Bestandteil der Unternehmenskultur und Leitbild für die Unternehmensführung. Dies erwarten wir in gleicher Weise von zuliefernden Unternehmen – auch entlang ihrer eigenen Lieferketten.

Der Supplier Code of Conduct definiert die Anforderungen an unsere Lieferanten im Hinblick auf die relevanten gesellschaftlichen und ökologischen Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und integres Geschäftsverhalten. Die Zustimmung des Lieferanten zu diesem Supplier Code of Conduct und dessen Orientierung an den Prinzipien des United Nation Global Compacts dient als verbindliche Basis für die Zusammenarbeit.

Durch die Einbeziehung dieses Supplier Code of Conduct in die Vertragsbeziehung ergänzen die nachfolgenden Regelungen die Vertragsbeziehung über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen (zusammen nachfolgend „**Liefervertrag**“) zwischen einem unmittelbaren Zulieferer („**Lieferant**“) und der jeweils beschaffenden Rheinmetallgesellschaft („**Rheinmetall**“). Die Lieferanten verpflichten sich, die Einhaltung der umweltbezogenen, menschen- und arbeitsschutzrechtlichen sowie weiterer verbindlicher Vorgaben als Grundlage der gemeinsamen Geschäftsbeziehung sicherzustellen („**Rheinmetall-Standards**“) und gewährleisten deren Beachtung auch entlang ihrer Lieferketten bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung.

I. ÜBERBLICK RELEVANTER GE- UND VERBOTE FÜR DIE LIEFERANTENBEZIEHUNG¹

Unsere Lieferanten stellen folgende Maßnahmen sicher:

1. Menschenrechte

- 1.1 Verbot von Zwangsläufigkeit, Sklaverei, Menschenhandel, Schuldnecht- oder Leibeigenschaft, illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit
- 1.2 Verbot von Kinderarbeit, u.a. Kinderprostitution und -pornographie, Heranziehen für unerlaubte Tätigkeiten (z.B. Drogenhandel) oder Verrichtung schädlicher Arbeiten
- 1.3 Verbot der Missachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (inkl. Sicherstellung entsprechender Management-Prozesse)
- 1.4 Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit und des Rechts auf Kollektivvereinbarungen
- 1.5 Verbot der Diskriminierung bei Anstellung und im Beschäftigungsverhältnis (z.B. „unequal pay“)
- 1.6 Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (u.a. Mindestlohngebot)
- 1.7 Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn hierdurch bestimmte Verbotsnormen verletzt werden
- 1.8 Keine Repressionen gegen Menschenrechtsverteidiger
- 1.9 Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker
- 1.10 Einhaltung der Konfliktmineralien-Verordnung im Einklang mit Anhang II der OECD-Leitsätze
- 1.11 Einhaltung der international anerkannten Menschenrechtsstandards anhand der Erklärungen der Vereinten Nationen, der OECD-Leitsätze und des Nationalen Aktionsplans
- 1.12 Einhaltung der Prinzipien des United Nations Global Compact

2. Umweltschutz

- 2.1 Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs
- 2.2 Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern
- 2.3 Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, Verwendung von Quecksilber und Quecksilerverbindungen bei Herstellungsprozessen und der widerrechtlichen Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß Minamata-Übereinkommen
- 2.4 Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien („persistente organische Schadstoffe“) gemäß Stockholmer Übereinkommen
- 2.5 Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen gemäß Stockholmer Übereinkommen

¹ Für detaillierte Beschreibungen der gesetzlichen und rheinmetall-spezifischen Anforderungen siehe Anhänge I und II.

- 2.6 Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle gemäß Basler Übereinkommen und Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen; Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind; Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens
- 2.7 Schutz von Klima, Biodiversität, entwaldungsfreien Lieferketten sowie Wasser/Wasserqualität
- 2.8 Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards.
- 2.9 Gewährleistung eines bestmöglich wirksamen Umweltschutzes in der Produktion, stetiger Verringerung der Umweltbelastungen, eines Einsatzes von Energiemanagement-Systemen und einer Sicherstellung von Energieeffizienz
- 2.10 Erfüllung der einschlägigen Umweltschutzstandards ihres Marktsegments für alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte einschließlich aller verwendeter Materialien
- 2.11 Einhaltung der Bestimmungen der REACH-Verordnung und RoHS-Richtlinie
- 2.12 Ausschließliche Lieferung von Komponenten und Produkten, welche die vertraglich definierten Kriterien für die aktive und passive Sicherheit erfüllen und somit gemäß ihrem Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

3. Compliance-Anforderungen

- 3.1 Einrichtung von Prozessen zur Überwachung der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Sanktionen, Verordnungen und Industrienormen und deren laufende Überprüfung
- 3.2 Einrichtung von Prozessen zum Schutz vor Plagiaten eigener Produkte
- 3.3 Einrichtung von Prozessen zum Schutz des geistigen Eigentums von Rheinmetall („Know-How- und Patentschutz“)
- 3.4 Einrichtung von Prozessen zur Sicherstellung der Produktsicherheit
- 3.5 Verbot von Korruption, Bestechung, Betrug und das wissentliche Eingehen von Interessenkonflikten in Bezug auf die Geschäftsbeziehung zu Rheinmetall
- 3.6 Verbot von wettbewerbsrechts- und kartellrechtswidrigen Absprachen
- 3.7 Verbot von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- 3.8 Gewährleistung der für die Geschäftsbeziehung mit Rheinmetall notwendigen Transparenz über Eigentümerstruktur, Registrierungen, Genehmigungen und Erlaubnisse des Lieferanten
- 3.9 Gewährleistung adäquater Datenschutz-, Informationssicherheits- und Dokumentationsstandards
- 3.10 Befolgung geltender Steuer- und Abgabenvorschriften („Steuerehrlichkeit“)
- 3.11 Befolgung geltender Außenhandelsvorschriften
- 3.12 Erfüllung der Industriestandards der Automotive-Industrie (nur für Automotive-Lieferanten)

II. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen den jeweiligen Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und Rheinmetall zum Zweck der Einhaltung und Durchsetzung der Rheinmetall-Standards durch den Lieferanten und entlang der Lieferkette.

- 1. Verpflichtung des Lieferanten mit Blick auf seine vertraglich geschuldete Leistung**
 - 1.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Rheinmetall, die in diesem Supplier Code of Conduct und seinen Anhängen genannten Standards bei der Ausübung seiner Aktivitäten einzuhalten. Dies umfasst alle Tätigkeiten des Lieferanten im In- und Ausland, insbesondere sämtliche Vorgänge von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung der Produkte oder Erbringung der sonstigen Leistungen.
 - 1.2 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Rheinmetall zum Schutz und der Beachtung der in **Anhang I** aufgeführten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter. Dies umfasst nicht nur die Beachtung durch den Lieferanten der Rheinmetall selbst, sondern auch entlang seiner Lieferkette.
 - 1.3 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Rheinmetall weiter zum Schutz und der Beachtung der in **Anhang II** aufgeführten weiteren Rheinmetall Standards.
 - 1.4 Rheinmetall wird entsprechend den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) turnusmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen im Hinblick auf den Lieferanten durchführen. Sofern sich hieraus, z.B. aufgrund einer erhöhten Risikolage, zusätzliche Erwartungen an den Lieferanten ergeben, um die Schutzziele des LkSG zu erreichen, teilt Rheinmetall dies dem Lieferanten schriftlich mit. Der Lieferant hat dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Zugang der Mitteilung diese zusätzlichen Erwartungen zu erfüllen und deren Umsetzung in aller Regel innerhalb eines Jahres nachzuweisen. Die vorstehenden Sätze dieses Absatzes gelten entsprechend, wenn Rheinmetall den Supplier Code of Conduct im erforderlichen Umfang anpasst, um innerhalb der Lieferkette einen hinreichenden gebotenen Schutzstandard im Hinblick auf die Rheinmetall-Standards sicher zu gewährleisten. Eine Anpassung ist insbesondere dann erforderlich, wenn dies zur Einhaltung der Vorgaben des LkSG notwendig ist oder aufgrund neuer Erkenntnisse oder Bewertungen aufgrund der gesetzlich gebotenen Risikoanalyse ein relevanter Anpassungsbedarf durch Rheinmetall identifiziert wurde.
- 2. Verpflichtung des Lieferanten mit Blick auf seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer**
 - 2.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Rheinmetall im Hinblick auf die Einbeziehung und Weitergabe der Rheinmetall-Standards entlang seiner Lieferkette, insbesondere gegenüber seinen Zulieferern (einschließlich Dienstleister), zu folgenden Maßnahmen:
 - 2.2 Der Lieferant wird die in diesem Supplier Code of Conduct geregelten Vorgaben entlang der Lieferkette gegenüber seinen jeweiligen Vertragspartnern einbeziehen und weitergeben. Dies bedeutet, dass
 - a) der Lieferant den Geschäftsbeziehungen zu seinen Zulieferern die Rheinmetall-Standards zugrunde legt und insbesondere diese zu deren Einhaltung verpflichtet;

- b) der Lieferant sich darüber hinaus bemüht, die Einhaltung der Rheinmetall-Standards – z.B. durch Vereinbarung von Weitergabeklauseln mit seinen Zulieferern – auch gegenüber mittelbaren Zulieferern möglichst weitgehend sicherzustellen;
- c) der Lieferant durch turnusmäßige und anlassbezogene (bei geänderter Risikolage, z.B. bei geänderten politischen Verhältnissen betreffend seine Zulieferer) Risikoanalysen Risiken nach Maßgabe der Rheinmetall-Standards innerhalb der Lieferkette identifiziert sowie angemessene Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Abstellung solcher Risiken oder eventueller Verletzungen der Rheinmetall-Standards ergreift. Hierunter fällt insbesondere, dass der Lieferant im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken Rheinmetall unverzüglich über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert und mit Rheinmetall gemeinsam Maßnahmen festlegt, um die Risiken eventueller Schutzgutverletzungen entlang der Lieferkette unverzüglich und dauerhaft abzustellen; und dass
- d) der Lieferant, sofern und soweit angemessen, mit seinen Zulieferern Auditierungs- und Informationsrechte vereinbaren wird, die ihm eine angemessene und wirksame Kontrolle der Einhaltung der oben genannten Verpflichtung der unmittelbaren Zulieferer ermöglichen.

3. Informationspflichten des Lieferanten

- 3.1 Der Lieferant wird Rheinmetall in schriftlicher Form anlassbezogen und/oder auf Anforderung von Rheinmetall sowie ansonsten alle zwei Jahre unaufgefordert über die Umsetzung seiner Pflichten gemäß dieses Supplier Code of Conduct im vergangenen Berichtszeitraum informieren.
- 3.2 Über wesentliche Vorkommnisse, insbesondere Verstöße, substantiierte Verdachtsfälle und Schwierigkeiten bei der Einhaltung dieses Supplier Code of Conduct und bei der Adressierung der Rheinmetall-Standards in der Lieferkette, hat der Lieferant Rheinmetall unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu informieren. Dies kann direkt beim zuständigen Einkäufer oder offen/anonym über die eingerichteten Beschwerde- und Hinweisgeberkanäle (siehe auch Ziff. 6.2) erfolgen. Die berechtigten Interessen des Lieferanten sowie die Beachtung der Rechte von Beschäftigten, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, sind bei der Mitteilung zu wahren. Das gilt auch für Verstöße bei vom Lieferanten eingesetzten Dritten (z. B. Zulieferern oder Subunternehmern).
- 3.3 Der Lieferant hat Rheinmetall auf Anforderung unverzüglich alle notwendigen Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen, welche Rheinmetall zur Prüfung der Einhaltung der Rheinmetall-Standards entlang der Lieferkette und zur Prüfung der Einhaltung der sich hieraus ergebenden Pflichten des Lieferanten vernünftigerweise benötigt oder berechtigterweise verlangt. Rheinmetall hat im Rahmen dessen auf die berechtigten Geschäftsinteressen des Lieferanten sowie Datenschutzgesichtspunkte angemessen Rücksicht zu nehmen.

4. Auditierung beim Lieferanten

- 4.1 Sofern und soweit angemessen, darf Rheinmetall den Lieferanten regelmäßig, zumindest einmal jährlich und anlassbezogen auch mehr als einmal pro Jahr, auf die Einhaltung der Pflichten aus diesem Supplier Code of Conduct auditieren.

- 4.2 Die Auditierung ist während der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Lieferanten durchzuführen und muss von Rheinmetall zum Zwecke einer effektiven Kontrolle nicht vorangekündigt werden.
- 4.3 Der Lieferant hat Rheinmetall Zugang zu allen für die Prüfung relevanten Dokumenten, Geschäftsbereichen und Räumlichkeiten zu gewähren und mit Rheinmetall im Rahmen des Audits bestmöglich zu kooperieren. Rheinmetall hat im Rahmen des Audits auf die berechtigten Geschäftsinteressen des Lieferanten sowie Datenschutzgesichtspunkte angemessen Rücksicht zu nehmen. Außerdem ist Rheinmetall zur Verschwiegenheit hinsichtlich des Gegenstands und der Ergebnisse der Auditierung gegenüber Dritten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
- 4.4 Rheinmetall ist berechtigt, die Auditierung durch ein Drittunternehmen durchführen zu lassen und hat dabei, z.B. durch den Abschluss entsprechender Vertraulichkeitsvereinbarungen mit dem Drittunternehmen, die berechtigten Geschäftsinteressen des Lieferanten zu schützen sowie Datenschutzgesichtspunkte zu wahren.

5. Allgemeine Mitwirkungspflicht des Lieferanten

- 5.1 Der Lieferant verpflichtet sich, mit Rheinmetall zusammenzuarbeiten, um Verstöße gegen die Rheinmetall-Standards zu beseitigen und die Erfüllung seiner Pflicht zur Einhaltung der Rheinmetall-Standards im eigenen Geschäftsbereich und der möglichst weitgehenden Einhaltung der Rheinmetall-Standards entlang seiner Lieferkette bei Einhaltung ordnungsgemäßer Sorgfalt sicherzustellen.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von Rheinmetall jährlich oder anlassbezogen mit einer geeigneten Zahl und einem geeigneten Kreis an Mitarbeitern an für den Lieferanten kostenfreien Schulungen von Rheinmetall oder durch externe Dritte teilzunehmen, die der Prävention von Verletzungen der Rheinmetall-Standards dienen. Diese Pflicht entfällt, wenn der Lieferant durch Vorlage der entsprechenden Dokumentation nachweist, dass er eine geeignete Zahl und einem geeigneten Kreis an Mitarbeitern angemessen und inhaltlich im Vergleich zum Schulungsangebot von Rheinmetall gleichwertig geschult hat.

6. Beschwerdemechanismus

- 6.1 Der Lieferant klärt etwaige Verdachtsfälle für Verstöße gegen die Rheinmetall-Standards aktiv auf und kooperiert hierbei vorbehaltlos mit Rheinmetall. Rheinmetall behält sich vor, bei Verdacht der Nichteinhaltung (z.B. bei negativen Medienberichten) Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, einen etwaigen Verstoß gegen die Regeln und Standards dieses Supplier Code of Conduct, welcher durch einen Dritten oder einen Mitarbeiter oder Vertreter von Rheinmetall begangen wird und der einen Bezug zum eigenen Geschäftsbereich oder der Lieferkette von Rheinmetall aufweist, Rheinmetall – gegebenenfalls auch anonym – über <https://rheinmetall.integrityline.org/> anzuzeigen.
- 6.3 Der Lieferant weist seine Beschäftigten und Zulieferer auf die Erreichbarkeit und anonyme Nutzbarkeit des Beschwerdemechanismus von Rheinmetall hin und fordert diese zur Weitergabe der Information auf das Hinweisgebersystem entlang der Lieferkette auf.

- 6.4 Der Lieferant sichert zu, benachteiligende Maßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Hinweisgeber im Zusammenhang mit der Bearbeitung derartiger Hinweise zu unterlassen.

7. Rechtsfolgen bei Verstößen des Lieferanten

- 7.1 Verstößt der Lieferant gegen seine Pflichten aus diesem Supplier Code of Conduct oder steht eine Verletzung unmittelbar bevor, müssen unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um die Erfüllung seiner Pflichten sicherzustellen, die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.
- 7.2 Soweit möglich hat Rheinmetall dem Lieferanten hierfür zunächst die Möglichkeit zu geben, gemeinsam mit Rheinmetall unverzüglich einen verbindlichen Fristenplan zur Abwendung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos aufzustellen.
- 7.3 Ist die Aufstellung eines solchen Fristenplans ersichtlich ungeeignet zur Abwendung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos oder wird ein solcher Fristenplan vom Lieferant nicht unverzüglich aufgestellt oder scheitert die Umsetzung des Fristenplans, darf Rheinmetall die Geschäftsbeziehung so lange aussetzen, bis der Lieferant die Verletzung beendet hat.
- 7.4 Jeder Partei steht zudem das Recht zu, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, d.h. dann, wenn der kündigenden Partei eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum nächsten ordentlichen Beendigungszeitpunkt nicht zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund aus Sicht von Rheinmetall liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Lieferant einen Verstoß gegen seine Pflichten aus dieser Vereinbarung begeht oder eine Verletzung durch den Lieferanten unmittelbar bevorsteht und
 - der Lieferant trotz Mahnung durch Rheinmetall und Ablaufs einer angemessenen Frist zur Erfüllung seiner Pflichten, keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergreift, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren und
 - der Pflichtverstoß oder die Verletzung erheblich ist oder eine erhebliche Zahl von Fällen betrifft;
 - b) der Lieferant trotz Mahnung durch Rheinmetall und Ablaufs einer angemessenen Frist an der Erstellung eines Fristenplans nicht mitwirkt oder seine Mitwirkung endgültig verweigert;
 - c) der Lieferant in von ihm zu vertretender Weise wesentliche Vorgaben eines Fristenplans trotz Mahnung durch Rheinmetall und Ablaufs einer angemessenen Frist nicht umsetzt oder seine Mitwirkung endgültig verweigert;
 - d) aufgrund der Erheblichkeit der Pflichtverstöße durch den Lieferanten eine Fortsetzung der Vertragsbeziehung für Rheinmetall unzumutbar ist; Unzumutbarkeit kann insbesondere aufgrund wiederholter oder vorsätzlicher Begehung, aufgrund der Erheblichkeit oder der Vielzahl von Verletzungen vorliegen und kann sich auch daraus ergeben, dass Pflichtverletzungen bei unmittelbaren oder mittelbaren Unterlieferanten des Lieferanten begangen werden, die nicht innerhalb angemessener Frist abgestellt werden.

- 7.5 Der Lieferant ist verpflichtet, Rheinmetall neben dem Recht zum Schadensersatz von allen Folgen aufgrund von ihm zu vertretender Verstöße gegen diesen Supplier Code of Conduct, insbesondere von Bußgeldern, Strafen sowie von Forderungen Dritter bzw. Behörden, freizustellen.

8. Bereitstellung des aktuellen Supplier Code of Conduct

Der Supplier Code of Conduct wird auf der Rheinmetall-Website (www.rheinmetall.com) in der jeweils gültigen Fassung zum Download zur Verfügung gestellt.
